Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 28.06.2022

im Kulturzentrum am Karlsplatz, Karlshalle

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas	anwesend ab TOP 4

Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke	abwesend von TOP 8 Ö - TOP 7 NÖ
Bucka, Markus, Dr.	Vorsitz von TOP 1-4
Danielis, Walter	
Eff, Hans Jürgen	
Erbguth-Feldner, Meike	
Fabi, Markus	
Forstmeier, Werner	
Görmer, Andreas	
Hessenauer, Walter	
Hillermeier, Joseph	
Holzhäuer, Hans, Dr.	
Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kotzurek, Claus	
Kupser, Paul, Dr.	abwesend ab TOP 1 NÖ
Lintermann, Jochen	
Meier, Johannes	
Meyer, Boris-Andrè	
Raschke-Dietrich, Monika	abwesend bei TOP 6 NÖ
Reisner, Frank	
Rühl, Oliver	
Salinger, Stefan	abwesend bei TOP 9 NÖ
Sauerhammer, Gerhard	
Schalk, Andreas	
Schaudig, Otto	
Schildbach, Milan	abwesend ab TOP 8 NÖ
Schildbach, Uwe	

Schoen, Christian, Dr.	abwesend bei TOP 11
Seiler, Friedmann	
Sichermann, Paul	
Stephan, Manfred	
Vogel, Nadine	abwesend bei TOP 9 NÖ
Ziegler, Bernd	

Schriftführerin

Jakob, Barbara

Verwaltung

Peters, Patrick	
Wickerath, Stephan	für TOP 4
Ziegler, Anne	

Referenten

Büschl, Jochen
Jakobs, Christian
Nießlein, Holger

Weitere Anwesende

Herr Ludwig, Fa. Seecon für TOP 4

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Homm-Vogel, Elke	entschuldigt
Lösch, Daniel	entschuldigt
Pollack, Kathrin	entschuldigt
Porzner, Martin	entschuldigt
Sauerhöfer, Jochen	entschuldigt
Stein-Hoberg, Sabine	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes – Bestätigung als Stellvertretender Kommandant der FFW Ansbach-Elpersdorf

TOP 2 Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes – Bestätigung als Stellvertreter des Kommandanten der FFW Ansbach-Schalkhausen

TOP 3 Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG): Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

TOP 4 Finanzbedarf zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der THG-Bilanz

TOP 5 Verwaltungsgebäude Nürnberger Straße 32 - Folgemaßnahme Erweiterung Bürgeramt - Herstellung Barrierefreiheit - Fortschreibung der Kostenberechnung

TOP 6 Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach (FwAGS)

TOP 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan: DB 4 zu 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg"
a) Bericht über die Offenlage
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

TOP 8 Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1
„Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim„
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TOP 9 Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13
„Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A6„
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TOP 10 Ausnahme der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13 vom 22.02.2022

TOP 11 Resterschließung Baugebiet Höfstetten II;
Bewilligung außerplanmäßiger Mittel

TOP 12 Beteiligungsbericht 2021

TOP 13 Anfragen/Bekanntgaben

TOP 14 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Bürgermeister Dr. Markus Bucka eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes – Bestätigung als Stellvertretender Kommandant der FFW Ansbach-Elpersdorf

Herr Kleinlein berichtet, dass im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach-Elpersdorf am 19.05.2022 Herr Bernd Pollich als Stellvertreter des Kommandanten auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt wurde

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Stadtrat. Das Bestätigungsverfahren soll sicherstellen, dass der Gewählte die fachliche und persönliche Voraussetzung besitzt, um die Funktion des Kommandanten übernehmen zu können. Die fachliche Qualifikation und die gesundheitliche Eignung wurden am 19.05.2022 von Herrn SBR Settler bestätigt. Herr Pollich besitzt die für die Funktion notwendigen Lehrgänge.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 21.06.2022:

Herr Bernd Pollich wird als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach-Elpersdorf auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes – Bestätigung als Stellvertreter des Kommandanten der FFW Ansbach-Schalkhausen

Herr Kleinlein berichtet, dass im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach-Schalkhausen am 20.05.2022 Herr Johannes Assenbaum auf die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Kommandanten wiedergewählt wurde.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch den Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtrat. Das Bestätigungsverfahren soll sicherstellen, dass der Gewählte die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen besitzt, um die Funktion dieses Amtes übernehmen zu können. Die fachliche Qualifikation und die gesundheitliche Eignung wurden am 20.05.2022 von Herrn SBR Settler bestätigt. Herr Assenbaum besitzt die für das Amt erforderlichen Lehrgänge.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 21.06.2022:

Herr Johannes Assenbaum wird als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach-Schalkhausen auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG): Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

Herr Kleinlein berichtet, dass die Taxivereinigung Ansbach e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Ebert, mit Schreiben vom 22.02.2022 und 02.06.2022 eine Erhöhung des geltenden Taxitarifes beantragt hat.

Hintergrund der Änderung des Antrages vom 22.02.2022 war, dass in der Sitzung des Stadtrates am 01.06.2022 mehrere Fraktionen erklärten, dass sie der Aufteilung des Stadtgebietes in zwei Tarifzonen und der Einführung einer Anfahrtspauschale für die Zone 2 nicht zustimmen werden. Stattdessen wurde vorgeschlagen, als Ausgleich die beantragten Kilometer-Preise des Antrages um 0,10 € je Kilometer zu erhöhen.

Die Taxivereinigung Ansbach e. V. gibt in ihrem Schreiben an, dass sich die Mitglieder der „Taxivereinigung Ansbach e. V.“, die „Taxiunternehmer Ansbach e. V.“ sowie die Einzelunternehmer A. Kemmethmüller und J. Nebert mit dem Vorschlag einverstanden erklärten.

Die Erhöhung ist wie folgt beantragt:

1. Tag-Tarif Erhöhung um durchschnittlich 15,2 %.
2. Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif (NSF) – Tarif-Erhöhung um durchschnittlich 14,0 %.
3. Erhöhung des Grundpreises von 3,30 € auf 3,70 €.
4. Anhebung des Mindestfahrpreises von 3,50 € auf 3,90 €.

Begründet wird der Erhöhungsantrag mit wirtschaftlichen Zwängen, die im Wesentlichen aus den erhöhten Kosten im geschäftlichen und privaten Bereich seit der letzten Erhöhung im August 2019 resultieren. Insbesondere die Erhöhung des Mindestlohns seit der letzten Erhöhung von 9,19 € auf 12,00 € pro Stunde ab Oktober 2022 sowie die gestiegenen Treibstoffkosten sind Gründe für eine Tariferhöhung. Die beantragte Anpassung des Fahrpreises sei nötig, da sonst kein Fahrpersonal mehr wirtschaftlich beschäftigt werden könne und dadurch die Verfügbarkeit von Taxen erheblich eingeschränkt wäre.

Wegen der zwischenzeitlich seit der Erstellung des ursprünglichen Antrages nochmals gestiegenen Treibstoffkosten und der hohen Inflationsrate sei die Steigerung der Kilometerpreise um nochmals 0,10 € gerechtfertigt.

Der Antrag auf Aufteilung des Stadtgebiets in zwei Tarifzonen und der Einführung einer Anfahrtspauschale für die Zone 2, wird zurückgenommen.

Unter Beachtung der Ansbacher Verhältnisse, vergleichbarer Tarifentwicklungen, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 und der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass seit August 2019 keine Tariferhöhung mehr erfolgte, erscheint die vorgeschlagene Anhebung des Taxitarifs – vorbehaltlich der noch zu erwartenden Stellungnahmen (vgl. IV) – vertretbar.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 21.06.2022:

Die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung des Entwurfs vom 08.06.2022 wird erlassen.

Dieser Entwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Finanzbedarf zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der THG-Bilanz

Herr Jakobs berichtet, dass die Stadt Ansbach bereits auf eine Jahrzehnte lange Klimaschutzarbeit zurückblicken kann. So wurde in der Vergangenheit ein Klimaschutzkonzept erstellt und dieses sowie weitere Themen im Rahmen der rechtlichen wie finanziellen Möglichkeiten bearbeitet. Eine nicht abschließende Aufstellung hierzu ist unter https://www.ansbach.de/Bürger/Umwelt-Natur/Klimaschutz/Klima-Archiv/ aufgeführt. Im Weiteren wird auf den Sachstandsbericht Klimaschutz im Umweltausschuss vom 27.05.2019 verwiesen.

Anknüpfend an das Klimaschutzkonzept hat die Stadt Ansbach die Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz durch das Planungsbüro seecon Ingenieure GmbH im Jahr 2021 durchführen lassen.

Die Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz erfolgte mit Blick auf das Übereinkommen von Paris (ÜvP). Das ÜvP wurde auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP21) im Dezember 2015 in Paris verabschiedet und trat im November 2016 in Kraft. Die beigetretenen Staaten verpflichten sich, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Ratifizierung durch die Europäische Union und sieben ihrer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ist das ÜvP am 4. November 2016, formell in Kraft getreten. Hieraus abgleitet errechnet sich auch ein Treibhausgasneutralitätsziel für die Stadt Ansbach. Eine unmittelbare rechtliche Bindungs- und Finanzierungswirkung für Kommunen besteht jedoch derzeit nicht. Dahingegen ist die Stadt aber verpflichtend an das Haushaltsrecht nach den Art. 61ff. BayGO gebunden.

In diesem Spannungsfeld gilt es, Maßnahmen fortzuführen und ggf. auszubauen. Zur vollumfänglichen Erreichung des für die Stadt Ansbach kalkulierten Treibhausgasneutralitätsziels wären bestimmte Maßnahmen umzusetzen. Der beigefügte Maßnahmenkatalog wurde im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 25. Mai 2022 vorgestellt und beraten. Er ist auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zum Jahr 2035 mit dem korrespondierenden 1,75 ° C-Ziel und 67 Prozent Zielerreichungswahrscheinlichkeit abgestimmt.

Die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten der Stadtverwaltung Ansbach sind jedoch tatsächlich begrenzt und statistisch nur bedingt messbar. Insgesamt beträgt der Anteil

der Stadtverwaltung Ansbach lediglich 1,7% der klimaschädlichen Emissionen im gesamten Stadtgebiet. Wohingegen allein 41,8% durch den Verkehr verursacht werden, wovon wiederum 45,3% auf die durch das Stadtgebiet verlaufende Autobahn entfallen. Die restlichen Emissionen entfallen auf private Haushalte und Unternehmen. Mit Blick auf Verhältnismäßigkeitsgrundsätze gilt es für die Stadtverwaltung Ansbach, insbesondere als Vorbild zu wirken und hierbei die gesetzlich vorgeschriebene Kosten-Nutzen-Relation im Blick zu halten.

Herr Jakobs stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung vor und berichtet, dass heute auch noch ein Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen eingegangen sei. Diese beantragen ergänzend zum Beschlussvorschlag der Verwaltung zusätzlich nachfolgende Punkte:

- Im Stellenplan beantragen wir für den Haushalt 2023 eine neue unbefristete Stelle für einen zweiten Klimaschutzbeauftragten für die Energiethemen: Wärme und Strom, Mobilität, Koordinierung der Konzepte, Umsetzung, Unterstützung Akteurs Beteiligung, (EG 10 – 12 unbefristet) geschaffen. Außerdem wird eine zusätzliche unbefristete Stelle zur Erstellung, Umsetzung und Monitoring für das kommunalen Energiemanagements (KEM) der beiden Maßnahmen (EG10-12 unbefristet) geschaffen.

  → Herr Jakobs weist auf die fehlende Finanzierung und auf die Nr. 5 des Verwaltungsvorschlages hin. Die Umsetzung erfolgt, sobald die Mittel bereit stehen

- Im Haushalt der Stadt Ansbach sollen im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023, zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 150.000 € für die Referenzmodellbasierten Bestandsaufnahme der städtischen Gebäude, im Maßnahmenkatalog als Maßnahme K1` gekennzeichnet, in der Finanzplanung 2023 eingestellt werden.

  → Herr Jakobs weist auch hier auf die fehlende Finanzierung hin. Außerdem sei das Hochbauamt bereits dabei, alle städtischen Gebäude nach und nach zu untersuchen.

- Der Stadtrat lehnt den sechs-streifigen Ausbau der Autobahn A6 aus Klimaschutzgründen ab, weil die Autobahn A6 einen erheblichen Beitrag zur Verschlechterung Treibhausgasbilanz beiträgt und beauftragt Herr Oberbürgermeister Deffner sich gegenüber dem Bundesverkehrsministerium für die Streichung des Projektes einzusetzen.

  → Herr Jakobs weist darauf hin, dass dies bereits im HFWA abgelehnt wurde.

Herr Rühl teilt mit, dass der Verwaltungsvorschlag das mindeste sei. Die Fa. Seecon habe 18 Maßnahmen vorgestellt, im Beschlussvorschlag sind nur sieben enthalten. Die GRÜNEN fordern Einzelabstimmung zu jedem Spiegelstrich.

Herr Forstmeier stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und eine Sondersitzung abzuhalten, da das Thema Klimaschutz zu wichtig ist, um es hier in der Kürze abzuhandeln.

Herr OB Deffner bittet um Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung:

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 28
Mehrheitlich abgelehnt.

Herr OB Deffner bittet um Abstimmung über die Ergänzungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Im Stellenplan beantragen wir für den Haushalt 2023 eine neue unbefristete Stelle für einen zweiten Klimaschutzbeauftragten für die Energiethemen: Wärme und Strom, Mobilität, Koordinierung der Konzepte, Umsetzung, Unterstützung Akteurs Beteiligung, (EG 10 – 12 unbefristet) geschaffen. Außerdem wird eine zusätzliche unbefristete Stelle zur Erstellung, Umsetzung und Monitoring für das kommunalen Energiemanagements (KEM) der beiden Maßnahmen (EG10-12 unbefristet) geschaffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 25
Mehrheitlich abgelehnt.

Im Haushalt der Stadt Ansbach sollen im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023, zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 150.000 € für die Referenzmodellbasierten Bestandsaufnahme der städtischen Gebäude, im Maßnahmenkatalog als Maßnahme K1` gekennzeichnet, in der Finanzplanung 2023 eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 28
Mehrheitlich abgelehnt.

Der Stadtrat lehnt den sechs-streifigen Ausbau der Autobahn A6 aus Klimaschutzgründen ab, weil die Autobahn A6 einen erheblichen Beitrag zur Verschlechterung Treibhausgasbilanz beiträgt und beauftragt Herr Oberbürgermeister Deffner sich gegenüber dem Bundesverkehrsministerium für die Streichung des Projektes einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 23
Mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 21.06.2022:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz für die Stadt Ansbach des Planungsbüros seecon Ingenieure GmbH wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Stadt Ansbach setzt sich als Ziel, das Szenario „Treibhausgasneutralität bis 2035“ mit dem korrespondierenden 1,75 ° C-Ziel und 67 % im Rahmen der für die Stadt Ansbach geltenden rechtlichen wie finanziellen Maßgaben umzusetzen.

3. Im Haushalt der Stadt Ansbach sollen im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023, die nachfolgende zusätzliche Finanzmittel zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs in der Finanzplanung 2023ff. eingestellt werden:

   a. V1 / V2 | Erstellung und Umsetzung kommunaler Energienutzungsplan:
      Sachkosten: 250.000 €
      (im Zweckbindungsring)
      Personalkosten p.a.: siehe I1/I2

   b. V5 Dachkataster für Potenziale Photovoltaik
      Sachkosten: 16.500 €
      Personalkosten p.a.: siehe I1/I2

   c. I1/I2 | Einführung strategisches Controlling
      Personalkosten p.a.: 60.000 €

   d. S2 | Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit 5.000 €

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen V2, V3, V4, V6 und V7 bei der Stadtwerke Ansbach GmbH zur Beratung im Aufsichtsrat sowie zur weiteren Behandlung in den mitverwalteten Unternehmen (z.B. awean) zu empfehlen.

5. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen beauftragt. Die nicht unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen sollen, soweit nicht bereits im Haushaltsplan verankert oder Zuständigkeit anderer Aufgabenträger besteht, mit Feststehen einer Finanzierung umgesetzt werden.

6. Herr Oberbürgermeister Deffner wird beauftragt eine Deckung der nicht finanzierten Maßnahmen über Deutschen und Bayerischen Städtetag zu erwirken.

Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 5	**Verwaltungsgebäude Nürnberger Straße 32 - Folgemaßnahme Erweiterung Bürgeramt - Herstellung Barrierefreiheit - Fortschreibung der Kostenberechnung**

Herr Büschl berichtet, dass es das Ziel der Verwaltung sei, insbesondere im Bereich der Bürgerdienste, das Umfeld für die Bürger und gleichermaßen die Arbeitsumgebung der dort Mitarbeitenden attraktiv und zeitgemäß zu gestalten.

Zur effizienten Vorbereitung und Umsetzung von Planungen ist es notwendig, Teilmaßnahmen zu bündeln und zu verknüpfen. So wird die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Belange (Brandschutz und Barrierefreiheit) mit der Veränderung unterwertiger Flächennutzungen verbunden. Dazu wurden 2020 einige Bausteine gebildet und in 2022 weitere ergänzt.

Zusammen mit der nunmehr anstehenden zweiten Stufe der Neugestaltung des Bürgeramtes stehen insgesamt 5 Bausteine zur Umsetzung im Gesamtkonzept an.

Die Bausteine 1, 2 und 3 waren bereits im Haushaltsjahr 2021 finanziert. Da die Maßnahme jedoch noch nicht begonnen wurde, erfolgte die Rückgabe dieser Mittel als nicht übertragene Haushaltsausgabereste. Im Ergebnis erfolgt die Finanzierung der Bausteine somit im Haushalt 2023 und 2024.

Zusammenstellung der Bausteine	2020	Steigerung	2022
Baustein 1 Brandschutzsanierung	499.779,00 €	33%	664.706,07 €
Baustein 2 Neue Arbeitsplätze	212.102,00 €	33%	282.095,66 €
Ausst. 5 Besprechungsr.	38.600,00 €	25%	48.250,00 €
	,		
Baustein 3 Barrierefreiheit WC	114.279,00 €	33%	in V1 enthalten
Aufzug DIN 18040			247.100,00 €
Baustein 4 Erweiterung Windfang	57.033,00 €	33%	75.853,89 €
Baustein 5 Z- + F-Stelle			1.171.072,00 €
Gesamtsumme Brutto einschließlich BNK			**2.489.077,62 €**

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 20.06.2022 und des HFWA vom 21.06.2022:

Der Stadtrat beschließt die verbindliche Bereitstellung von voraussichtlich 2.489.078 € in den Haushaltsplänen 2023 und der Finanzplanung 2024 gemäß den noch vorzulegenden Mittelabflussplänen für die im Sachverhalt dargestellten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in der Nürnberger Straße 32. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Maßnahme umzusetzen und hierfür Ausschreibungen bereits im Jahr 2022 auslaufen zu lassen. Vergabeentscheidungen richten sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis: Ja 25 Nein 10
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 6	**Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach (FwAGS)**

Herr Kleinlein berichtet, dass Aufwendungen und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach gem. der Satzung (FwAGS) abgerechnet werden. Im November 2021 wurde hierfür eine neue Mustersatzung veröffentlicht. Auch haben sich Aufgabenfelder der Feuerwehr, welche verrechnet werden können, verändert. Daher ist eine Anpassung der bisher geltenden Satzung erforderlich.

Fehlalarme von Brandmeldeanlagen sind die höchsten Posten sowie auslaufende Betriebsstoffe, Türöffnungen und Einsätze bei Großveranstaltungen, wie z.B. dem City-Lauf.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 21.06.2022:

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach (FwAGS) in der Fassung des Entwurfs vom 31.05.2022 wird beschlossen. Der Entwurf der Satzung, der dieser Vorlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 2).

Einstimmig beschlossen.

TOP 7	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan: DB 4 zu 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg"** **a) Bericht über die Offenlage** **b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Herr Büschl berichtet, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV der Innenentwicklung im Sinne der Nachverdichtung diene. Im Zuge der Bauleitplanung wird das bestehende Baurecht, entsprechend den Plänen des Vorhabenträgers, erweitert. Als Art der Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA)

festgesetzt. Nachdem es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist nur das vom Bauherren eingereichte Vorhaben zulässig.

Mit Sitzung vom 27.07.2021 wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Stadtrat beschlossen. Das Verfahren wurde im Rahmen des § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 02.07.2020 bis 29.07.2020 statt.

Die Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 20.04. bis 20.05.2022 statt. Innerhalb diesen Zeitraums bestand die Möglichkeit die Planungen einzusehen und entsprechend Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen der Offenlage ist von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Mit der Wohnungsgenossenschaft Am Heimweg e.G., Am Heimweg 7, 91522 Ansbach wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen. Wesentliche Vertragsinhalte sind:

(1) Verpflichtung des Vorhabenträgers, das Vorhaben auf Basis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans durchzuführen.
(2) Übernahme der Kosten und Aufwendungen, die im Rahmen der Bauleitplanung anfallen; die Aufwendungen der Stadt werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten.
(3) Vereinbarung einer Ablöse für einen Kinderspielplatz in Höhe von 68.975,- €.
(4) Sicherung der Erhaltung/Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen vor dem Baugrundstück durch eine Bankbürgschaft.
(5) Durchführung der Pflanzung eines Heckenstreifens und Sicherung der Verpflichtung durch eine Bankbürgschaft.

Es wird kein ausführlicher Vortrag der Abwägungstabelle gewünscht.

Herr Büschl berichtet, dass heute noch ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingegangen sei. Es wird beantragt, im Bebauungsplan DB 4 zu 1-IV die Schaffung von Rückhalteraum als Brauchwasserspeicher zur Bewässerung zu nutzen in Form von Retentions-Zisternen festzusetzen.

Herr Büschl teilt mit, dass er heute die schriftliche Zusicherung von der Wohnungsgenossenschaft Am Heimweg e.G. bekommen habe, dass eine Zisterne gebaut wird und zitiert diese. Er empfiehlt daher, dieser Zusicherung zu vertrauen, damit der Satzungsbeschluss heute gefasst werden kann und es zu keinen Verzögerungen kommt. Auch im Hinblick darauf, dass der Durchführungsvertrag bereits unterschrieben ist.

Herr Rühl begründet den Antrag damit, dass die zu erwartenden Klimaveränderungen es notwendig machen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Starkregenereignissen und Trockenheit geeignete Maßnahmen entgegenzusetzen. Hier wird der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes gefolgt. Das bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat in seinem Schreiben an die Bauaufsichtsbehörden vom 27.07.2021 (https://www.bayika.de/bayikawAssets/docs/aktuelles/2021/2021-07-27_Schreiben-Bayerisches-Bauministerium-Klimasensibler-Umgang-mit-Niederschlagswasser.pdf

Absatz Klimasensibler Umgang mit Regen-/Niederschlagswasser – Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan) ausführlich dargelegt, dass eine Festsetzung rechtlich möglich ist und sinnvoll. Einige Städte haben hierzu Empfehlungen für die Planung und Umsetzung erarbeitet u.a. die Stadt Regensburg (https://www.regensburg.de/fm/121/klimaresilienz-planungshilfe-starkregen.pdf Broschüre Starkregenvorsorge). Hier verwiesen wir insbesondere auf die Abschnitte 4 **Zisternen** und 5 **Rückhaltevolumen,** auf Seite 116 und folgende. Eine wirksame Maßnahme zur Drosselung von Abflussmengen, mit der die Kanalisation wesentlich entlastet werden und dadurch die Gefahr von Überstau bei Starkregenereignissen reduziert oder verhindert werden kann, ist die Schaffung unterirdischer Rückhaltevolumen auch innerhalb privater Grundstücksflächen, auch ohne Nutzung des Regenwassers wie bei einer Zisterne.

Da der Vorhabenträger es aber bereits zugesagt habe, wird der Antrag zurückgezogen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 20.06.2022:

1) Der Stadtrat tritt der erfolgten Abwägung vom 25.05.2022 bei. Die Abwägung wird hierdurch beschlossen.

2) Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.05.2022 wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag abzuschließen.

3) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV „für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg“ in der Fassung vom 25.05.2022 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 25.05.2022.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8	**Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim„ Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Herr Büschl berichtet, dass im Bauausschuss vom 20.09.2021 bekanntgegeben wurde, dass die Bauverwaltung durch einen Auftrag des Oberbürgermeisters sämtliche Gewerbegebiets-Bebauungspläne auf klimaschützende Maßnahmen überprüfen und durch entsprechende Festsetzungen überarbeiten möchte. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes CL 1 sind noch Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Dies wird zum Anlass genommen in diesem Gewerbegebiet der Stadt Ansbach klimaschützende Maßnahmen zur Festsetzung vorzuschlagen.

Um dem Klimaschutz in Ansbach in Zukunft noch stärker gerecht zu werden ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans CL 1 mit einem Deckblatt Nr. 2 erforderlich. Ziel des Deckblatt Nr. 2 zum B-Plan CL 1 ist die Ergänzung der textlichen

Festsetzungen dahingehend, die Dächer der Gewerbeneubauten mit einer Dachbegrünung auszustatten bzw. bestimmte Kompensationsmaßnahmen zu errichten.

Es sollen folgende textliche Festsetzungen getroffen werden:

„Dachform und Dachaufbauten:

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig.
Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.
In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen werden. In diesem Fall sind zwingend Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der, trotz bestehender Verpflichtung, nicht begrünten Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.“

Herr Sauerhammer teilt mit, dass die CSU-Fraktion folgende Änderung in der textlichen Festsetzung beantragt:

„Dachform und Dachaufbauten:

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig.
Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.
~~*In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen werden. In diesem Fall sind zwingend Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden.*~~ *Alternativ zur Dachbegrünung sind Kompensationsmaßnahmen möglich. Als Kompensationsmaßnahmen sind Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche anzulegen. Darüber hinaus können auch weitere geeignete Maßnahmen zur Kompensation zugelassen werden.*
Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der~~, trotz bestehender Verpflichtung,~~ nicht begrünten Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.“

Herr Schalk ergänzt, dass man damit zwei gleichwertige Lösungen als Alternative zur Dachbegrünung anbieten wolle

Herr Büschl entgegnet, dass dies aus Sicht der Verwaltung keine gleichwertige Lösung ist, da eine Dachbegrünung mehr Vorteile gegenüber bspw. einem Folien- oder Kiesdach hat.

Herr OB Deffner bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag der CSU:

„Dachform und Dachaufbauten:

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig.
Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.
Alternativ zur Dachbegrünung sind Kompensationsmaßnahmen möglich. Als Kompensationsmaßnahmen sind Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche anzulegen. Darüber hinaus können auch weitere geeignete Maßnahmen zur Kompensation zugelassen werden.
Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der nicht begrünten Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.“

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 19
Mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 20.06.2022:

Dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 frühzeitig zu informieren und nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 32 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 9	**Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13** **„Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A6„** **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Herr Büschl berichtet, dass im Bauausschuss vom 20.09.2021 bekanntgegeben wurde, dass die Bauverwaltung durch einen Auftrag des Oberbürgermeisters sämtliche

Gewerbegebiets-Bebauungspläne auf klimaschützende Maßnahmen überprüfen und durch entsprechende Festsetzungen überarbeiten möchte. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 13 sind noch Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Dies wird zum Anlass genommen in diesem Gewerbegebiet der Stadt Ansbach klimaschützende Maßnahmen zur Festsetzung vorzuschlagen.

Aktuell liegt ein Bauantrag für ein Gewerbeobjekt vor, das zukünftig mit einem Gründach oder entsprechenden Kompensationsmaßnahmen errichtet werden sollte.

Um dem Klimaschutz in Ansbach in Zukunft noch stärker gerecht zu werden ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans B 13 mit einem Deckblatt Nr. 5 erforderlich. Ziel des Deckblatt Nr. 5 zum B-Plan B 13 ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen dahingehend, die Dächer der Gewerbeneubauten mit einer Dachbegrünung auszustatten bzw. bestimmte Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Es sollen folgende textliche Festsetzungen getroffen werden:

„Dachform und Dachaufbauten:

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig.
Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.
In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen werden. In diesem Fall sind zwingend Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der, trotz bestehender Verpflichtung, nicht begrünten Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.“

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 20.06.2022:

Dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B 13 frühzeitig zu informieren und nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 10	**Ausnahme der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13 vom 22.02.2022**

Herr Büschl berichtet, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.02.2022 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B1 3 beschlossen hat. Die Satzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung in der FLZ vom 01.04.2022 am selben Tag in Kraft getreten.
Ein im Geltungsbereich der Veränderungssperre ansässiger Gewerbebetrieb ist bei der Bauverwaltung mit einem geplanten Neubauprojekt vorstellig geworden. Der Neubau stellt ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dar und ist somit vom Verbot des § 2 Nr. 1 der Veränderungssperre erfasst.

Die Verwaltung hat folgende Festsetzungen zur Dachbegrünung bzw. du den Kompensationsmaßnahmen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B 13 ausgearbeitet:

„Dachform und Dachaufbauten:

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig.
Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.
In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen werden. In diesem Fall sind zwingend Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der, trotz bestehender Verpflichtung, nicht begrünten Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden- bzw. Rigolenversickerung.“

Mit Mail vom 25.05.2022 hat der Bauherr einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der oben genannten Veränderungssperre eingereicht. Der Antrag enthält entsprechende Ausführungen zu Dachbegrünung / Kompensationsmaßnahmen:

Um den Vorgaben des Bebauungsplanes und dem Klimaschutz dennoch gerecht zu werden, sollen als Kompensationsmaßnahme eine PV-Anlage, sowie anstelle der Dachbegrünung Retentionsbecken und zusätzliche Baumpflanzungen auf dem Grundstück ausgeführt werden.

Im Einklang mit den verschlagenen Festsetzungen beträgt das Kompensationsvolumen knapp 300m³ Retentionsraum, welche in offener Mulde zurückgehalten bzw. sofern nicht versickernd gedrosselt abgeleitet werden sollen.

Der Antrag des Bauherrn stimmt mit den von der Verwaltung geplanten Festsetzungen überein. Auf Grund ausgeführten statischen Probleme wäre ein Festhalten an der Pflicht zur Dachbegrünung vermutlich unverhältnismäßig. Im hier vorliegenden Einzelfall

erscheint die Ausnahme von der Festsetzung der Dachbegrünung hinreichend begründet.

Der Zustimmung der Ausnahme von der Veränderungssperre stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 20.06.2022:

Der Ausnahme der Veränderungssperre wird zugestimmt unter folgenden Voraussetzungen:

1) Es wird nicht nur die Pflicht zur Begrünung von 75% der Dachfläche, sondern 80% durch das Anlegen von Versickerungsteichen kompensiert.

2) Die Versickerungsflächen sind naturnah anzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 30 Nein 4
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 11 Resterschließung Baugebiet Höfstetten II; Bewilligung außerplanmäßiger Mittel

Herr Jakobs berichtet, dass für die Resterschließung des Baugebiets Höfstetten II noch Kosten in Höhe von rund 180.000 € anfallen. Hierfür waren im Haushalt 2021 Mittel eingestellt, diese wurden jedoch nicht abgerufen und im Rahmen der Reduzierung der Haushaltsreste nicht ins Folgejahr übertragen. Der Betrag ist deshalb 2022 außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung ist durch Minderausgaben bei den HHSt. 02.6306.9501 und 02.6306.9591 (Kreisverkehr Elpersdorf) gewährleistet. Hier werden im Jahr 2022 keine Mittel abfließen, da die ursprüngliche Planung zu überarbeiten ist.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 21.06.2022:

Für die Resterschließung des Baugebiets Höfstetten II werden bei HHSt. 02.8817.9501 außerplanmäßige Mittel in Höhe von **180.000 €** bewilligt.

Die Deckung erfolgt mit 100.000 € durch Minderausgaben bei HHSt. 02.6306.9501 und mit 80.000 € durch Minderausgaben bei HHSt. 02.6306.9591.

Einstimmig beschlossen.

TOP 12 Beteiligungsbericht 2021

Herr Jakobs stellt den Beteiligungsbericht 2021 vor (s. Anlage 3)

Herr Meyer teilt mit, dass es wünschenswert wäre, wenn auch die Schulden der Unternehmen als Überblick aufgenommen werden und wenn man auch sehen könnte, was an Vermögen vorhanden ist.

Herr Jakobs entgegnet, dass man im nächsten Jahr den Schuldenstand gerne aufnahmen könne. Das Vermögen könne allerdings nicht dargestellt werden, da die Stadt Ansbach keine doppelte Buchführung führe.

Herr Hüttinger bemängelt, dass die Gehälter von Herrn Moritzer und Herrn Dr. Sontheimer nicht im Beteiligungsbericht genannt werden. In anderen Städten ist dies üblich.

Herr Jakobs entgegnet, dass die Stadt Ansbach jedes Jahr nachfrage, die Herren dafür aber keine Zustimmung erteilen. Bei künftigen Verträgen werde darauf geachtet.

Dient zur Kenntnis.

TOP 13 Anfragen/Bekanntgaben

13.1. Altstadtfest und Ton ohne Strom

Herr Fabi bedankt sich ganz herzlich bei Frau Wilhelm und ihrem Team für das tolle Altstadtfest. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung.

Allerdings müsse er auch erwähnen, dass das „Ton ohne Strom“-Festival kein Ersatz für das „Ansbach Open“ ist. Mit Künstlern wie dem Windsbacher Knabenchor und Viva Voce gehe man nicht auf die Bedürfnisse der Jugendliche ein, sondern richte sich an die ältere Zielgruppe. Er ist sehr froh, dass es wenigstens noch die Tiefgaragenparty gibt. Es sei sehr wichtig, auch die jungen Leute weiterhin im Blick zu behalten.

13.2. Baustelle Stadtgraben

Herr Stephan fragt, wie lange der Baustopp noch dauere.

Herr Büschl berichtet, dass es Verzögerungen gab, da es im Bereich des großen Spielgerätes Bedenken hinsichtlich der Stabilität der Stadtmauer gab und ein Sachverständiger hinzugezogen werden musste. Es könne aber zumindest ein Teilbereich bald freigegeben werden.

TOP 14 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bei allen Punkten bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner Oberbürgermeister	Dr. Markus Bucka Bürgermeister	Barbara Jakob Schriftführer/in